

HVBG-Info 22/1988 vom 01.09.1988, S. 1705 - 1713, DOK 371.4/017-BSG

Kein UV-Schutz für eine angestellte Oberärztin in einem Krankenhaus während einer privat organisierten Bildungsreise - BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 16/87

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 368m Abs. 5 RVO, § 7 Berufsordnung für die Ärzte) für eine angestellte Oberärztin in einem Krankenhaus während einer privat organisierten Bildungsreise;

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 16/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 31.05.1988 - 2/9b RU 16/87 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Eine berufliche Fortbildung (hier im Rahmen einer sogenannten Bildungsreise), die nicht von dem in der Berufsordnung für deutsche Ärzte enthaltenen Fortbildungskatalog erfaßt wird, kann eine versicherte Tätigkeit i.S. des § 548 Abs. 1 S. 1 RVO sein, wenn sie von einer solchen Qualität ist, daß der Fortbildungscharakter sich daraus unzweifelhaft ergibt. Orientierungssatz:

Genehmigung einer Dienstreise als Betriebstätigkeit: Die Ausübung einer Betriebstätigkeit ist nicht darin begründet, daß der Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt dem Ersuchen um Genehmigung einer Dienstreise stattgibt.